

PERSONALANGELEGENHEITEN.

Die Neubildung der Personalstände wurde nach den Grundsätzen, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1946 bei der Beschlußfassung über das neue Dienst- und Besoldungsrecht der städtischen Bediensteten aufgestellt hatte, beschleunigt und der größte Teil der städtischen Arbeiter und Angestellten pragmatisiert. Nach dem Stand vom 16. Dezember 1948 waren beim Magistrat 7.033, bei den Verkehrsbetrieben 12.971, beim Elektrizitätswerk 2.615, beim Gaswerk 2.010 und bei der Städtischen Bestattung 155 Bedienstete, insgesamt also 24.784 Bedienstete, der Dienstordnung unterstellt worden. Im Jahre 1949 wurde die Pragmatisierung im wesentlichen abgeschlossen. Ende 1949 waren dann beim Magistrat 19.786, bei den Wiener Verkehrsbetrieben 12.538, beim Elektrizitätswerk 3.229, beim Gaswerk 2.523 und bei der Städtischen Bestattung 219 pragmatische Bedienstete. Die Zahl der nichtpragmatisierten Bediensteten betrug Ende des Jahres 1948 22.293 in der Hoheitsverwaltung und 6.090 in den Unternehmungen. Ende 1949 war die Zahl der Vertragsbediensteten in der Hoheitsverwaltung 13.631 und bei den städtischen Unternehmungen 3.319.

Durch die Pragmatisierung des größten Teiles der städtischen Bediensteten verlor die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen praktisch ihre Funktion, sie wurde daher mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Jänner 1948 aufgelöst. Neben dieser Pensionskasse, die lediglich ein zweckgebundenes Fondsvermögen der Gemeinde Wien darstellte, besteht noch eine Pensionskasse für die Arbeiter des ehemaligen Wiener Krankenanstaltenfonds. Diese Kasse besitzt Rechtspersönlichkeit und wurde anlässlich der Übertragung des Krankenanstaltenfonds nicht in das Vermögen der Gemeinde Wien eingewiesen. Die Kasse muß daher bis zur endgültigen finanziellen Auseinandersetzung mit dem Bund weiter bestehen bleiben, obwohl sie nicht in der Lage ist, die Pensionszahlungen aus eigenem zu leisten. Zur Deckung des Gebarungsabganges dieser Pensionskasse wurden Vorschüsse gewährt, die bis 31. Dezember 1949 einen Betrag von rund 3,5 Millionen Schilling ergaben.

ÄNDERUNGEN DES DIENSTRECHTES.

In dem Entwurf eines Pensions-Überleitungsgesetzes des Bundes wurde die Behandlung der nach früherem Recht Pensionierten und deren Hinterbliebenen neu geordnet. Die Bestimmungen dieses Entwurfes wurden vom Bund gemäß einer auf Grund des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes getroffenen Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen bereits angewendet. Deshalb hat die Gemeinde diese Bestimmungen in die Dienstordnung übernommen und dadurch die Ansprüche der bis dahin nach früherem Recht behandelten Pensionsparteien sogenannten Altpensionisten festgelegt, womit auch die Grundlage für eine spätere Gleichstellung der „Altpensionisten“ mit den „Neupensionisten“ geschaffen wurde. Die unter diese Regelung fallenden, noch nicht 60 Jahre alten Ruhegenußempfänger können im Falle der Eignung wiederverwendet werden.

Durch eine weitere Änderung der Dienstordnung wurde klar gestellt, daß die Dienstordnung in vollem Umfang nur auf Personen Anwendung zu finden hat, die ihr ausdrücklich unterstellt werden, die also gemäß § 139 der Dienstordnung auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen werden. Eine Änderung des § 16 der Dienstordnung schafft die Möglichkeit, Dienstzeitanrechnungen schon während der Probezeit vorzunehmen. Weiters wurde festgelegt, daß ein Mindestruhegenuß von 100 S und ein Mindestversorgungsgenuß von 60 S (Grundbezüge, zu welchen die Teuerungszuschläge kommen) auszubezahlen sind.

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 21. Juni 1949 wurden die Bestimmungen des § 16 der Dienstordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten den gleichartigen Bestimmungen für die Bundesbeamten angeglichen. Während jedoch die Vorschriften des Bundes die Anrechnungen bis in die Einzelheiten regeln, setzt die in der Dienstordnung getroffene Regelung nur die Grundsätze fest und überläßt die nähere Ausführung der Praxis. Darüber wurden mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bereits Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarungen regeln insbesondere die Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstalten und Einrichtungen, die von der Gemeinde Wien übernommen worden sind. Im übrigen sollten die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Die Festsetzung der näheren Einzelheiten über das Ausmaß und den Wirksamkeitsbeginn der nicht zwingend vorgeschriebenen Anrechnungen blieb neuerlichen Verhandlungen mit der Gewerkschaft vorbehalten, die nach Ablauf der für die Einbringung der Ansuchen festgesetzten Frist unter Bedachtnahme auf die finanzielle Auswirkung geführt werden sollten. Durch diese Änderung

der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten wurde auch die Möglichkeit für die Anrechnung von bei anderen Gebietskörperschaften zurückgelegten Dienstzeiten geschaffen. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen von gegenseitigen Übereinkommen mit den anderen Gebietskörperschaften. Mit dem Bund wurde bereits im Jahre 1949 über den Abschluß eines solchen Übereinkommens Föhlung genommen.

Im übrigen sind folgende Änderungen des § 16 zu erwähen:

Soweit für die Anrechnung einer Dienstzeit vorgeschrieben ist, daß sie unmittelbar vorangegangen oder ununterbrochen zurückgelegt worden ist, wurde die früher mit 3 Monaten festgesetzte Frist, die nicht als Unterbrechung anzusehen ist, auf 6 Monate erhöht.

Unter bestimmten Voraussetzungen können nunmehr auch Dienstzeiten angerechnet werden, für die ein Ruhegenuß oder eine Abfertigung gewährt wurde.

Während in der bisherigen Fassung keinerlei Richtlinien für die sogenannten „Kann“-Anrechnungen enthalten waren, wurde nunmehr eine beispielsweise Aufzählung solcher Anrechnungszeiten aufgenommen. Wichtig sind die Bestimmungen über die Anrechnung der sogenannten Behinderungszeiten, das sind Zeiträume, während der der Beamte

a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder

c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war.

Diese Behinderungszeiten können für die Zeitvorrückung angerechnet werden, wenn sie dem Eintritt in den Dienst der Stadt Wien unmittelbar vorangegangen sind.

Im allgemeinen ist die Anrechnung von Dienstzeiten für den Ruhegenuß an die Bedingung geknüpft, daß für die angerechnete Zeit Pensionsbeiträge nachbezahlt werden. Eine Nachzahlung entfällt beim Bestande eines gegenseitigen Übereinkommens mit der Gebietskörperschaft, bei der die angerechnete Dienstzeit zurückgelegt worden ist, ferner für angerechnete Zeiträume, die gemäßregelte Beamte dem Dienste fern waren und schließlich für Zeiten, für die die Rentenanwartschaften zugunsten der Gemeinde Wien gewährt werden.

Die Berechnungsgrundlage für die Pensionsbeiträge wurde geändert. Da den Pensionsparteien auch Teuerungszuschläge und

Sonderzahlungen gewährt werden, wurde auf Grund von Verhandlungen zwischen der Gemeindeverwaltung und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten beschlossen, daß der Bemessung des Pensionsbeitrages nicht nur der Grundgehalt, sondern auch die Teuerungszuschläge und die Sonderzahlungen zugrunde gelegt werden sollten. Die Pensionsbeiträge betragen demnach 5 Prozent von 78,3 Prozent des Gehaltes, der Teuerungszuschläge (Sonderzahlungen) und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen. Diese Beitragserhöhung wurde nicht gleich im vollen Ausmaße wirksam, sondern es wurde bestimmt, daß in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. Juni 1950 der Beitrag nur von 70 Prozent der Bezüge einschließlich der Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen bemessen werde.

Da nach Kriegsende eine größere Anzahl von Personen vorgerückten Alters in den Dienst gestellt worden war, hat der Gemeinderat beschlossen, Bediensteten nach Erreichung des 35. Lebensjahres den nach einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren vorgesehenen Erholungsurlaub von 21 Werktagen auch dann zu gewähren, wenn sie diese Dienstzeit noch nicht erreicht haben. Ferner wurde bestimmt, daß in Hinkunft für das Urlaubsausmaß der Beamten nicht mehr die für die Ruhegenußbemessung, sondern die für die Zeitvorrückung angerechnete Zeit maßgebend sei.

Für einzelne Bedienstetengruppen, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt sind, wurden Urlaubszuschüsse festgesetzt. So erhalten z. B. die Pflegepersonen in Röntgen-, Radium- und Tuberkulose-Abteilungen sowie die Röntgen- und Radiumassistentinnen einen Urlaubszuschuß von 10 Werktagen mit der Einschränkung, daß das vorgesehene Höchsturlaubsausmaß von 28 Werktagen nicht überschritten werden darf.

DIE VERTRAGSBEDIENSTETENORDNUNG.

Für die Vertragsbediensteten war durch das Beamten-Überleitungsgesetz formal das vor 1938 geltende Recht wieder in Kraft getreten. Während jedoch beim Bund vor 1938 ein besonderes Dienstrecht der Vertragsbediensteten bestand, das zumindest Übergangsweise wieder angewendet werden konnte, war eine solche allgemeine Regelung für die Vertragsbediensteten der Stadt Wien vor 1938 nicht vorgesehen. Es gab wohl Bestimmungen über das Urlaubsausmaß, über Kündigungsfristen und Abfertigungen, die jedoch nicht auf alle Gruppen von Vertragsbediensteten anzuwenden waren. Als der Bund das Dienst- und Besoldungsrecht seiner Vertragsbediensteten durch das Vertragsbedienstetengesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86/1948, neu regelte, wurde im Interesse einer gleichen Behandlung der öffentlichen Bediensteten auch

für die Vertragsbediensteten der Stadt Wien eine Vorschrift ausgearbeitet und vom Wiener Gemeinderat am 16. Juli 1948 beschlossen.

Die Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Wien lehnt sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes an; ihr kommt allerdings nicht die gleiche Bedeutung zu wie dem Vertragsbedienstetengesetz, weil ja die ständigen Bediensteten der Stadt Wien im allgemeinen pragmatisch angestellt werden.

Nach der Vertragsbedienstetenordnung sind die Bezüge der Vertragsbediensteten wegen der höheren Sozialversicherungsbeiträge im allgemeinen um 6 Prozent höher als die vergleichbaren Beamtenbezüge. Zur Unterscheidung wurden die um 6 Prozent erhöhten Ansätze des Schemas I mit Schema III, die um 6 Prozent erhöhten Ansätze des Schemas II mit Schema IV bezeichnet. Im Gegensatz zum Vertragsbedienstetengesetz wurden auch die Ansätze der höheren Dienstpostengruppen um 6 Prozent erhöht, um den Abschluß von Sonderverträgen einzuschränken.

In gleicher Weise wie im Vertragsbedienstetengesetz des Bundes wurden auch in der Vertragsbedienstetenordnung der Gemeinde das Ausmaß des Erholungsurlaubes, die Kündigungsfristen und Abfertigungen für Vertragsangestellte und -arbeiter festgesetzt. Die Kündigungsfristen sind im allgemeinen die gleichen wie im Angestelltengesetz. Nur bei einer Dauer des Dienstverhältnisses unter zwei Jahren sind die Kündigungsfristen kürzer. Für Bedienstete, auf die das Angestelltengesetz Anwendung findet, gelten die Urlaubsbestimmungen und, soweit sich hierdurch im Einzelfalle eine längere Kündigungsfrist ergibt, auch die Kündigungsfristen dieses Gesetzes.

Ferner wurde ebenso wie beim Bund die Möglichkeit vorgesehen, daß weibliche Vertragsbedienstete, die innerhalb von 3 Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen, eine Abfertigung erhalten. Schließlich sei noch erwähnt, daß auf die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien die Bestimmungen der Dienstordnung über die Personalvertretung sinngemäß angewendet werden, während das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes keinerlei Vorschriften über Personalvertretungen enthält.

BESOLDUNGSANGELEGENHEITEN.

Für die Entlohnung der Lehrkräfte an den städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche und gewerbliche Frauenberufe wurden neue Vorschriften erlassen. Die Bestimmungen der Überstellung von Bediensteten aus dem Schema I in das Schema II verbessert. Die Gehaltsordnung für die städtischen Bediensteten wurde in den Jahren 1948 und 1949 wiederholt geändert. Außerdem

wurden die Vorschriften über die Gewährung von Familienzulagen an Ruhegenußempfänger und Waisen der im Gehaltsüberleitungsgesetz enthaltenen Regelung angepaßt.

Durch die vom Gemeinderat am 21. Juni 1949 beschlossene Änderung der Gehaltsordnung wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Versetzungen auf Dienstposten einer niedrigeren Verwendungsgruppe, wenn dies infolge organisatorischer Anordnungen notwendig ist, ohne Änderung der bisherigen Bezüge durchzuführen.

Von grundsätzlicher Bedeutung war die Einstellung der Bezugsvorschüsse für die Angehörigen der noch nicht zurückgekehrten Bediensteten. Die Familienunterhaltungsgesetznovelle 1947 vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 155/1947, bestimmte im § 2, daß vom 1. Jänner 1948 an die Ansprüche der Angehörigen der noch nicht zurückgekehrten Kriegsteilnehmer neu geregelt werden. Diese Angehörigen erhalten Abschlagszahlungen nach dem Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer, StGBI. Nr. 36/1945, in seiner jeweils geltenden Fassung. Eine Verbindlichkeit zur Weiterzahlung von Bezugsvorschüssen an die Angehörigen der eingerückten und noch nicht zurückgekehrten Bediensteten der Stadt Wien war also nicht mehr gegeben, weshalb die Bezugsvorschüsse mit 31. August 1948 eingestellt wurden. Nur wenn den Angehörigen des eingerückten und noch nicht zurückgekehrten öffentlichen Bediensteten im Falle seines Todes ein Versorgungsgenuß zusteht, wurden die bisherigen Vorschüsse weiterhin angewiesen.

Im Sinne der Dienstordnung beschloß der Stadtsenat am 2. März und am 30. Juni 1948 eine vorläufige Neuregelung der Nebenbezüge für die nach dem Schema I und II entlohnten Bediensteten. Als „vorläufig“ sind diese Regelungen deshalb bezeichnet worden, weil das erstrebte Ziel, zugleich mit der Schaffung eines einheitlichen Dienst- und Besoldungsrechtes auch eine einheitliche Regelung der Nebenbezüge zustande zu bringen, vorläufig nicht erreicht wurde. Vor dem Jahre 1934 waren bei der Festsetzung der Entlohnung verschiedene Gewerkschaften beteiligt, die die in vergleichbaren Zweigen der Privatwirtschaft geltenden Grundsätze zur Anwendung brachten. Dadurch ist es oft zu verschiedenen Zulagen für gleiche Arbeitsvorgänge gekommen. Eine Vereinheitlichung der Zulagen hätte nur auf einer mittleren Linie erfolgen können, womit aber Kürzungen der diese Mittel übersteigenden Zulagen verbunden gewesen wären. Da solche Kürzungen nicht durchzusetzen waren, mußte von einer allgemeinen einheitlichen Regelung zunächst abgesehen werden.

Um wenigstens eine teilweise Angleichung der Nebenbezüge an die erhöhten Preise zu ermöglichen, wurde im März 1948 für

die nach dem Schema I entlohten Bediensteten eine vorläufige Neuregelung der Nebenbezüge vereinbart. Darnach wurden die bei der Stadt Wien bestehenden Zulagen wie folgt erhöht:

a) Zulagen, die nach einer am 12. März 1938 bestandenen Regelung — abgesehen von der Umrechnung in Reichsmark — unverändert weiterbezahlt wurden, waren mit dem um 60 Prozent erhöhten, am 31. Dezember 1937 in Kraft gestandenen Ansatz festzusetzen;

b) Zulagen, die erst nach dem 12. März 1938 eingeführt wurden, waren um 100 Prozent des zur Zeit der Vereinbarung festgesetzten Ausmaßes zu erhöhen, vorausgesetzt, daß sie nicht seit 27. April 1945 bereits erhöht worden waren;

c) Zulagen und Prämien, bei denen sich die technischen oder sonstigen Voraussetzungen seit 1937 wesentlich geändert hatten, waren auf neuer Basis nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen.

Eine einheitliche Regelung, die sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch in dem der städtischen Unternehmungen galt, konnte lediglich über Nachdienstzulagen für geleistete Nachtarbeitsschichten und für Nachtwächterdienste vereinbart und beschlossen werden.

Erfolgreicher waren die Bemühungen um eine einheitliche Regelung der Überstundenvergütung. Die Überstundensätze werden nicht nach dem individuellen Gehalt, sondern nach dem arithmetischen Mittel der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppen und Dienstpostengruppen unter Zugrundelegung einer monatlichen Arbeitszeit von 208 Stunden errechnet. Zu dem so errechneten durchschnittlichen Stundensatz wird für Überstunden bei Tag (6 bis 22 Uhr) ein Zuschlag von 25 Prozent, für Überstunden bei Nacht (22 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt. Die Entlohnung der Sonn- und Feiertagsarbeit in kontinuierlichen Betrieben wurde besonders geregelt. Allgemein wurde der Grundsatz aufgestellt, daß Mehrdienstleistungen, soweit wie möglich, durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden sollen.

Auch bei den Verhandlungen über die Bezahlung von Nebenbezügen für die nach dem Schema II entlohten Bediensteten zeigten sich zahlreiche Schwierigkeiten, insbesondere in der Frage der Mehrdienstleistungsvergütung. Da das Schema II den Besoldungsvorschriften des Gehalts-Überleitungsgesetzes entnommen ist, war es notwendig, auch für die Vergütungen von Mehrdienstleistungen die Richtlinien des Bundes anzuwenden. Nun bestand beim Bund seit jeher der Grundsatz, daß den Beamten für geleistete Überstunden keine besondere Vergütung gewährt wird.

Erst als der Bund diesen starren Standpunkt aufgab und daranging, eine Regelung der Überstundengebühren für Mehrdienstleistungen von Beamten auszuarbeiten, konnte auch die Gemeinde eine Nebenbezugsregelung für die nach dem Schema II entlohnten Bediensteten treffen.

Diese Neuregelung hat wohl den Grundgedanken beibehalten, daß für die Bediensteten des Schemas II Überstunden nicht vergütet werden können, doch machte sie in Anlehnung an den Entwurf der Nebengebührenverordnung des Bundes die Ausnahme, daß angeordnete Mehrdienstleistungen von Bediensteten nach dem Schema II vergütet werden können, wenn sie sich aus der Zusammenarbeit mit Bediensteten, die nach dem Schema I entlohnt werden, durch deren Arbeitseinteilung über die vorgeschriebene normale Arbeitszeit ergeben. Die unbillige Härte, daß bei fast gleicher Tätigkeit wohl den nach dem Schema I entlohnten Bediensteten Überstunden ausbezahlt werden konnten, nicht aber den nach dem Schema II entlohnten Bediensteten, wird durch diese Regelung beseitigt. Außerdem wurde festgelegt, daß regelmäßige Mehrdienstleistungen dieser Art zu pauschalieren seien.

Soweit für Bedienstete des Schemas II für besondere Dienstleistungen aus dem Titel eines erhöhten Aufwandes oder besonderer Erschwerung Entschädigungen festgesetzt waren, wurde getrachtet, diese Entschädigungen möglichst zu vereinheitlichen. Da hier die Unterschiede nicht so groß waren wie bei den Bediensteten des Schemas I ist es auch zu verschiedenen Vereinheitlichungen gekommen. So wurde z. B. die Außendienstzulage einheitlich mit 40 S monatlich festgesetzt und ebenso wurden einheitliche Richtlinien für Bauzulagen und Kassierzulagen ausgearbeitet.

Durch § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Juli 1948, BGBl. Nr. 173/1948, über die Nebengebühren der Bundesbeamten wurde bestimmt, daß den Bundesbeamten besondere Nebengebühren ausbezahlt werden können. Als solche besondere Nebengebühren werden Überstundengebühren für Mehrleistungen, Personalzulagen für Mehrleistungen und Sonderzulagen bezeichnet.

Durch Beschluß des Stadtsenates vom 14. Juni 1949 wurde festgelegt, daß diese Zulagen unter den gleichen Bedingungen wie beim Bund den Gemeindebediensteten gewährt werden sollen. Die Personalzulagen entfallen auf ständige Mehrleistungen, wobei bei der Bemessung der Zulage nicht so sehr die Dienstverwendung über die normale Arbeitszeit zugrunde gelegt werden soll, sondern vor allem der Arbeitserfolg selbst. Es sollte dadurch vermieden werden, daß bei einer Gewährung von Zulagen nach der Zahl der geleisteten Überstunden langsam arbeitende Bedienstete ein höheres

Einkommen erreichen könnten, als rasch und trotzdem sorgfältig arbeitende Bedienstete.

Die Sonderzulage wurde für bestimmte vorübergehende Sonderleistungen vorgesehen.

Eine Sonderregelung erfuhren die Entschädigungen für die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen am 9. Oktober 1949. Durch Beschluß des Stadtsenates vom 4. Oktober 1949 wurde bestimmt, daß den bei den Wahlvorbereitungsarbeiten in der Zeit vom 1. August bis 8. Oktober 1949 beschäftigten städtischen Bediensteten für jede über die normale Arbeitszeit geleistete Überstunde eine Entschädigung von 5 S gebühre. Für Überstundenleistungen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr war eine Vergütung von 7:50 S vorgesehen. In der gleichen Sitzung wurden auch Gebühren für die am Wahltag zu Dienstleistungen herangezogenen städtischen Bediensteten sowie für die von den politischen Parteien entsendeten Wahlkommissionsmitglieder festgesetzt. Alle diese Personen erhielten am Wahltag einen Verköstigungsbeitrag in der Höhe von 25 S. Für einzelne zu besonders schwierigen Arbeiten herangezogene städtische Bedienstete wurden noch Sondervergütungen festgelegt.

Für jene Bediensteten der Stadt Wien, für die nicht die allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen gelten, sondern privatwirtschaftliche Grundsätze angewendet werden, wurden neue besoldungsrechtliche Bestimmungen ausgearbeitet. So wurde durch den Gemeinderat am 15. Oktober 1948 ein Kollektivvertrag mit den Angestellten der „Gewista“ genehmigt, wodurch die Dienst- und Besoldungsverhältnisse dieser Angestellten im allgemeinen den Verhältnissen in der Privatwirtschaft angeglichen werden. Durch den Kollektivvertrag wurde auch eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsgehaltes festgesetzt. In derselben Sitzung stimmte der Gemeinderat dem Zusatzübereinkommen mit den Arbeitern des Landwirtschaftsbetriebes zu, womit den im neuen Landarbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit und Erholungsurlaub entsprochen wurde. Am 28. Oktober 1948 genehmigte der Gemeinderat einen Kollektivvertrag für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes nach den Bestimmungen der Deutschen Tarifordnung für Angestellte entlohnt worden. Der neue Kollektivvertrag ist im wesentlichen dem zwischen dem österreichischen Gewerkschaftsbund und dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien abgeschlossenen Vertrag für die Angestellten der privaten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die dem Gutsangestelltenengesetz unterliegen, nachgebildet.

In einer Reihe von Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses I—P, Personalangelegenheiten, wurde die Entlohnung der nebenberuflichen Ärzte neu geregelt.

So wurden die Bezüge der Tuberkulosen-Fürsorgeärzte für je eine dreistündige Ordination in der Woche mit 90 S monatlich festgesetzt, wozu noch die Teuerungszuschläge kommen. Ärzte in Tuberkulosen-Fürsorgestellen mit Röntgeneinrichtungen und Fachärzte erhalten eine um 20 Prozent höhere Entlohnung.

Die Bezüge der Schulzahnärzte wurden bei einer Wochenverpflichtung von 24 Stunden mit 360 S monatlich angesetzt, wozu noch die allgemeinen Teuerungszuschläge kommen.

Die Diensterteilung und die Bezüge der Ärzte des Rettungsdienstes wurden gleichfalls neu festgesetzt.

Die Schulärzte in den Randgemeinden erhalten zu dem Betrag von 2 S je Schulkind und Jahr die in Hundertsätzen ausgedrückten Teuerungszuschläge der städtischen Bediensteten.

Die Entlohnung der nebenberuflichen Fachärzte in den städtischen Krankenanstalten richtet sich nach der Anzahl der Arbeitsstunden je Woche. Auch für die nebenberuflichen Fachärzte in der Augenärztlichen Zentrale für Schulkinder wurde die Entlohnung neu geregelt.

Unter den sonstigen Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses I sind noch folgende zu erwähnen:

Die Bezüge der Hausinspektoren wurden je nach der Dienstzeit mit 350 S bis 500 S monatlich neu festgesetzt, für bereits im Dienst stehende mit mindestens 450 S; dazu kommen die gleichen Teuerungszuschläge und Familienzulagen wie für die nach der Gehaltsordnung entlohnten Bediensteten.

Auch die Entlohnung der Vertragsbediensteten im Landesernährungsamt und im Hauptwirtschaftsamt wurde neu geregelt.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte und Assistenten an der Modeschule der Stadt Wien wurden wie folgt geregelt: es erhalten die Lehrkräfte 17.50 S, die Assistenten 10 S monatlich für jede Wochenstunde, dazu die anteilmäßigen Teuerungszuschläge und Familienzulagen.

Die Entschädigung der Erzieher der Erziehungsanstalt Eggenburg für den Berufsschulunterricht wurde mit 18.36 S monatlich für jede Wochenstunde zuzüglich der prozentuellen Teuerungszuschläge festgesetzt.

Auch die Schneearbeiterlöhne wurden für den Winter 1948/49 neu geregelt.

Die außer Dienst gestellten ehemaligen Nationalsozialisten, die einen Bezug von 150 S zuzüglich der prozentuellen Teuerungszuschläge erhielten, wurden auf die Tragbarkeit für den öffentlichen Dienst überprüft und soweit sie als tragbar befunden wur-

den, wieder eingestellt. Die als nicht tragbar befundenen außer Dienst gestellten ehemaligen Nationalsozialisten wurden je nach ihrer Dienstzeit mit oder ohne Pension ausgeschieden. Ende 1948 war tatsächlich nur noch eine geringe Zahl von ehemaligen Nationalsozialisten außer Dienst gestellt, über deren Wiederverwendung noch nicht entschieden worden war.

Im Jahre 1949 wurden die verschiedenen vorläufigen Übereinkommen mit den Bedienstetengruppen des landwirtschaftlichen Sektors, die auf Grund des Landarbeitsgesetzes getroffen worden waren, durch neue Kollektivverträge ersetzt. Unmittelbarer Anlaß hiezu war die Kundmachung der Landarbeitsordnung für Wien.

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen wurden für folgende Bedienstetengruppen neu geregelt:

- für Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien,
- für Arbeiter des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien,
- für Arbeiter der Stadtförste und
- für Arbeiter im Wirtschaftsbetrieb der Wein- und Obstbauschule der Stadt Wien in Gumpoldskirchen und im Weingut Maria-Enzersdorf.

Für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, die dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1949 an ein neuer Kollektivvertrag ausgearbeitet, den der Gemeinderat am 16. Dezember 1949 genehmigte. Dies war notwendig, weil auch für die privaten Landwirtschaftsbetriebe vom 1. Jänner 1949 an ein bundeseinheitlicher Kollektivvertrag geschaffen wurde, in dem nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt, sondern in dem auch Bestimmungen der Landarbeitsordnungen eingebaut wurden.

Der neue Vertrag bringt eine Reihe von Besserstellungen gegenüber dem bisherigen „Normalvertrag“, wie z. B. die Schaffung eines neuen Lohnschemas, das Vorrückungen alle 2 Jahre bis zum 28. Berufsjahr vorsieht, Bestimmungen über das bisher gewährte Bekleidungs-pauschale, eine Neuregelung der Aufwandsentschädigungen und eine Erhöhung des Weihnachtsgeldes.

Der Vertrag der Privatwirtschaft wurde im wesentlichen übernommen und nur dort, wo es die besonderen Verhältnisse beim Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien erforderten, wurden abweichende Regelungen getroffen.

In der gleichen Sitzung des Gemeinderates wurde auch der neue Vertrag für die Arbeiter des Landwirtschaftsbetriebes genehmigt. Als wesentliche Neuerungen sind die Festsetzung der Arbeitszeit auf der Grundlage der im Jahresdurchschnitt zu berechnenden 48-Stunden-Woche hervorzuheben, ferner die Gleichstellung der Familienmitglieder und Einzelarbeiter mit Familienerhaltern

bei der Deputatgewährung und die erstmalige Festsetzung eines Weihnachtsgeldes.

Der neue Kollektivvertrag für die Forstarbeiter wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 23. Dezember 1949 genehmigt. Er stützt sich im wesentlichen auf eine arbeitsrechtliche Teilregelung für die Forstarbeiter des Bundes und auf die Bestimmungen der Landarbeitsordnung für Wien. Der neue Kollektivvertrag brachte den Forstarbeitern erhöhte Akkordlöhne, die Zuerkennung eines Weihnachtsgeldes und regelt den Bezug des Krankenentgeltes.

Auch der neue Kollektivvertrag für die Arbeiter des Wirtschaftsbetriebes in Gumpoldskirchen sieht in der Hauptsache eine Neuregelung der Arbeitszeit im Sinne der Landarbeitsordnung für Wien, die Festsetzung eines Weihnachtsgeldes sowie eine Neuregelung des Krankenentgeltes vor.

TEUERUNGSZUSCHLÄGE.

Die ständig zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung machte im Jahre 1948 eine Bezugserhöhung der öffentlichen Angestellten unaufschiebbar. Im August 1948 wurde zunächst den städtischen Bediensteten in gleicher Weise wie den Bundesbediensteten eine einmalige Aushilfe gewährt. Die Aktiven erhielten 140 S, die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen 60 S. Es konnte sich dabei nur um eine vorläufige Lösung handeln. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten die Gewährung eines 13. Monatsgehaltes gefordert, der je zur Hälfte zum Urlaub und zu Weihnachten ausbezahlt werden sollte. Die Bundesregierung ging zu diesem Zeitpunkt auf diese Forderung nicht ein und lehnte auch eine Anzahlung auf einen 13. Monatsgehalt ab. Statt dessen wurde nur eine einmalige Aushilfe im angegebenen Ausmaße bewilligt. Im Interesse einer gleichartigen Behandlung aller öffentlichen Bediensteten erhielten auch die Gemeindebediensteten die einmalige Aushilfe in gleicher Höhe, obwohl von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Forderung erhoben worden war, statt der vom Bund gewährten linearen Zuwendung eine 30-prozentige Anzahlung auf den 13. Monatsgehalt zu bewilligen.

Nach Verhandlungen zwischen der Bundesregierung, den zuständigen Kammern und den Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde im September 1948 eine neue Lohn- und Preisregelung beschlossen (Zweites Lohn- und Preisabkommen). Vom 1. Oktober 1948 an sollten die Löhne und Gehälter aller privaten und öffentlichen Dienstnehmer, Sozialrentner und Pensionisten einheitlich um 6 Prozent erhöht werden. Zum Ausgleich für die wegfallenden Lebensmittelzuschüsse war für die Lohn- und Rentenempfänger eine monatliche starre Zulage von 34 S (Ernährungszulage) vorgesehen, die durch Gesetz als lohn-

steuerfrei und als nicht dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen unterliegend erklärt wurde. Überdies wurde festgelegt, daß für die in der Versorgung eines Dienstnehmers stehenden Kinder und im Sinne des Einkommensteuergesetzes gleichzuhaltenden Angehörigen dem Versorgungspflichtigen eine Zulage von je 23 S monatlich (Ernährungsbeihilfe) aus Bundesmitteln gewährt wird. Diese neuen Bestimmungen galten auch für die städtischen Bediensteten.

Im Dezember 1948 erhielten alle aktiven städtischen Bediensteten aus Anlaß der Weihnachtsfeiertage abermals eine Sonderzahlung in der Höhe von 140 S und die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen eine solche in der Höhe von 100 S. Diese Sonderzahlung wurde in Übereinstimmung mit einer gleichartigen Regelung für die Bundesbediensteten gewährt. Auch hierbei war das Bestreben vorherrschend, der Forderung der Gewerkschaften nach Auszahlung des 13. Monatsgehaltes zu entsprechen, da aus finanziellen Gründen die Auszahlung dieses Monatsgehaltes im gegebenen Zeitpunkt nicht zugestanden werden konnte, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Bediensteten aber eine Hilfe notwendig erscheinen ließen.

Als ein Bestandteil des dritten Lohn- und Preisabkommens wurde nach Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates eine Verordnung erlassen, nach der den öffentlichen Bediensteten an Stelle der bisherigen Ernährungszulage von 34 S monatlich ein weiterer Teuerungszuschlag von 62·50 S monatlich gewährt wird. Zu den um die Teuerungszuschläge erhöhten Bezügen kam noch ein weiterer Teuerungszuschlag von 4·5 Prozent. Die gleiche Regelung erfolgte auch für die Empfänger von Ruhegenüssen. Die Empfänger von Versorgungsgenüssen erhielten an Stelle des Teuerungszuschlages von 62·50 S einen solchen von 50 S. Außerdem wurde festgesetzt, daß alle Bediensteten und Pensionsparteien jährlich zwei Sonderzahlungen im Ausmaße je eines halben Monatsbezuges erhalten.

Für Bedienstete, deren Entlohnung sich nach der Privatwirtschaft richtet, wurde diese Regelung nicht angewendet.

Da die Teuerungsmaßnahmen für die Bundesbediensteten immer auch für die Gemeindebediensteten angewendet wurden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1949 beschlossen, auch die im Zusammenhang mit dem dritten Lohn- und Preisabkommen erfolgte Regelung zu übernehmen.

Eine neuerliche Steigerung der Lebenshaltungskosten im Herbst 1949 veranlaßte den Präsidenten des Gewerkschaftsbundes, an die Unternehmungen und Betriebe der Privatwirtschaft zu appellieren, ihren Arbeitern und Angestellten einmalige Über-

brückungshilfen auszuzahlen. Auch der Bund gewährte im Dezember seinen aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen als Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten eine einmalige Sonderzahlung (Überbrückungsbeihilfe). Sie betrug für aktive, vollbeschäftigte Bedienstete, deren Entlohnung nicht in Anlehnung an die Privatwirtschaft gesondert geregelt war, 200 S, zuzüglich von 20 S für jede Familienzulage, für Empfänger von Ruhegenüssen 180 S, zuzüglich von 20 S für jede Kinderzulage oder Aushilfe und für Empfänger von Versorgungsgenüssen 90 S, zuzüglich von 20 S für jeden Kinderzuschuß. Überstiegen 25 Prozent des Monatsbezuges die für die einzelnen Bezugsempfänger vorgesehenen Mindestbeträge, so wurden an Stelle der Mindestbeträge 25 Prozent des Monatsbezuges ausbezahlt. Auch diese Regelung des Bundes wurde im Interesse einer gleichartigen Behandlung aller öffentlichen Bediensteten mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember 1949 sinngemäß auf die Bediensteten der Stadt Wien angewendet.

VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTREISEN.

In Anlehnung an die Reisegebührenvorschrift des Bundes wurden durch Beschluß des Stadtsenates vom 30. Juni 1948 die Vergütungen anlässlich von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, Dienstreisen und dienstlich notwendigen Übersiedlungen — zunächst vorläufig — geregelt. Während beim Bund auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes die bis 1938 geltenden Vorschriften mit geringen Änderungen wieder angewendet werden konnten, war eine Wiederinkraftsetzung der früheren Reisegebührenvorschriften der Stadt Wien nicht möglich, weil diese auf Besoldungsvorschriften aufgebaut waren, die sich seither grundlegend geändert hatten. Es wurde daher mit der Gewerkschaft vereinbart, die Reisekostenvorschrift des Bundes mit den sich aus der verschiedenen Organisation des Dienstes ergebenden Änderungen zu übernehmen.

Die neue Reisegebührenvorschrift ist in fünf Hauptstücke gegliedert. Im ersten Hauptstück ist festgelegt, daß die Regelung auf alle nach der Gehaltsordnung entlohnnten Bediensteten anzuwenden sei und daß Bedienstete, die regelmäßig auswärtige Dienstverrichtungen zu besorgen haben, an Stelle der fallweise zu bemessenden Reisevergütung eine Bauschvergütung erhalten können. Das zweite Hauptstück regelt die Vergütung für Dienstverrichtungen im Dienstort außerhalb der Dienststelle. Darin wird festgelegt, daß im allgemeinen bloß die notwendigen Fahrtauslagen ersetzt werden. Nur bei auswärtigen Dienstverrichtungen, die länger als die vorgeschriebene Arbeitszeit dauern, kann daneben noch die

für Dienstreisen vorgesehene Tagesgebühr, und zwar je nach der Dauer in der halben oder vollen Höhe gewährt werden.

Das dritte Hauptstück regelt die Gebühren für Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes. Diese bestehen aus dem Ersatz der Reisekosten und einer Reisezulage zur Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft. Der Ersatz der Reisekosten wird für Beförderung des Bediensteten und des zulässigen Reisegepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel geleistet. Für Strecken, die nicht mit einem Massenbeförderungsmittel zurückgelegt werden können, wird ein sogenanntes Kilometergeld bezahlt. Die Reisezulage besteht aus der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Die Tages- und Nächtigungsgebühren sind in sechs Stufen, je nach der Einreihung der Bediensteten unterteilt. In der niedersten Stufe wurde sowohl die Tages- als auch die Nächtigungsgebühr mit 8 S und in der höchsten Stufe die Tagesgebühr mit 20 S und die Nächtigungsgebühr mit 14 S festgesetzt.

Durch diese Regelung wurden die bis dahin gewährten Gebühren um rund ein Drittel erhöht. Da anzunehmen war, daß auch diese neuen Gebühren oft nicht ausreichend sein würden, wurde zwischen der Gemeindeverwaltung und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vereinbart, daß bei nachgewiesenen höheren Nächtigungskosten in Ausnahmefällen ein Ergänzungsbetrag bewilligt werden kann.

Für Dienstverrichtungen im Ausland wurde bis auf weiteres die Vergütung der tatsächlichen und notwendigen Auslagen vorgesehen.

Das vierte Hauptstück regelt den Ersatz der Übersiedlungskosten. Übersiedlungskosten werden nur dann gewährt, wenn einem Bediensteten ein neuer Dienstort zugewiesen wird. Die Übersiedlungsgebühren umfassen die Reisezulagen für den Bediensteten im gleichen Ausmaße, wie sie bei Dienstreisen gebühren und den Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels für die Familie des Bediensteten, ferner den Ersatz der Kosten für Beförderung des Übersiedlungsgutes. Zur Bestreitung aller sonstigen mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen gebührt eine Umzugsvergütung, die je nach dem Familienstand in Hundertsätzen des Monatsbruttobezuges einschließlich Teuerungszuschlägen festgesetzt ist.

Das fünfte Hauptstück behandelt die Rechnungslegung.

Durch Beschluß des Stadtsenates vom 15. Dezember 1949 wurden einige Bestimmungen der Vorschrift über die Vergütungen anlässlich von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, Dienstreisen und dienstlich notwendige Übersiedlungen abgeändert. Durch Erlaß des Bundesministeriums für Finan-

zen vom 14. September 1949 waren nämlich die den Bundesbediensteten bei auswärtigen Dienstverrichtungen und Übersiedlungen auf Grund der Reisegebührenvorschrift zukommenden Gebühren erhöht worden. Da die bis dahin für die städtischen Bediensteten geltende Vorschrift auf der Bundesvorschrift aufgebaut war, wurde auch für die Stadt Wien eine Änderung notwendig. Die Tagesgebühr wird nunmehr nach zwei Tarifen gewährt. Tarif I gilt für die ersten 7 Tage der Dienstreise, Tarif II für die weiteren Tage der Dienstreise. In der untersten Stufe beträgt die Tagesgebühr nach Tarif I 15 S, nach Tarif II 12.50 S. In der höchsten Stufe ist die Tagesgebühr im Tarif I mit 28 S, im Tarif II mit 23 S festgesetzt. Die Nächtigungsgebühr beläuft sich in der untersten Stufe auf 10 S, in der höchsten Stufe auf 17 S. In besonderen Fällen kann die Nächtigungsgebühr bis zu 50 Prozent erhöht werden.

Das Kilometergeld, das bei auswärtigen Dienstverrichtungen dann gebührt, wenn Strecken weder mit einem Massenbeförderungsmittel noch mit einem unentgeltlich beigestellten Fahrzeug zurückgelegt werden können, wurde von 30 g auf 60 g erhöht.